

Statuten

1. Name, Sitz, Zweck, Dauer

- 1.1. Unter dem Namen «Genossenschaft Arbeitsheim für Behinderte, Amriswil» besteht mit Sitz in Amriswil eine gemeinnützige Genossenschaft. Sie ist im Handelsregister eingetragen.
- 1.2. Sie bezweckt, unter Ausschluss jeder Gewinnabsicht, Menschen mit einer Behinderung, beruflich auszubilden, zu beschäftigen und zu betreuen.
- 1.3. Die Dauer der Genossenschaft ist unbegrenzt.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Jede natürliche oder juristische Person kann sich um die Aufnahme in die Genossenschaft schriftlich bewerben, indem sie mindestens einen Genossenschaftsanteil übernimmt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2.2. Der Genossenschafter ist berechtigt, alle oder einzelne seiner Genossenschaftsanteile zu übertragen, insofern der Vorstand die Übertragung genehmigt. Die Genossenschaft hat das Vorkaufsrecht.
- 2.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Der Austritt kann nach sechsmonatiger Kündigungsfrist auf Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.
- 2.4. Ein Genossenschafter kann jederzeit vom Vorstand aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden.
- 2.5. Der Ausgeschlossene kann den Entscheid der Generalversammlung anrufen.
- 2.6. Der ausscheidende Genossenschafter oder seine Erben können keine Abfindung beanspruchen.
- 2.7. Vorbehalten bleibt der gesetzliche Abfindungsanspruch im Falle der Auflösung der Genossenschaft innert Jahresfrist nach dem Ausscheiden eines Genossenschafters.

3. Haftung

- 3.1. Persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen. Das Genossenschaftsvermögen haftet allein für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft.

4. Genossenschaftskapital

- 4.1. Das unbeschränkte Genossenschaftskapital zerfällt in Anteile zu Fr. 1'000.- und Fr. 100.-, wofür Anteil-scheine ausgegeben werden.

- 4.2. Das Genossenschaftskapital wird nicht verzinst.
- 4.3. Die Genossenschaftsanteile lauten auf den Namen. Sie sind bei der Übernahme voll einzubezahlen.
- 4.4. Die Zahl der Anteile, die ein einzelner Genossenschafter besitzen darf, ist unbeschränkt.

5. Organisation

5.1. Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Betriebsausschuss
- d) die Revisionsstelle

5.2. Die Generalversammlung findet jeweils in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen.

5.3. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand und muss auf Verlangen von einem Zehntel der Genossenschafter einberufen werden.

5.4. Der Genossenschafter hat in der Generalversammlung oder in der Urabstimmung eine Stimme. Bei der Ausübung seines Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich der Genossenschafter durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.

5.5. Für die Beschlüsse der Generalversammlung ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmen erforderlich (vergl. Art. 7 Abs. 1).

5.6. Anträge von Genossenschaf tern, die an der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung eingereicht werden.

5.7. Der Generalversammlung steht zu:

- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle,
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über Erweiterung oder Einschränkung des Betriebes,
- e) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation der Genossenschaft,
- f) Beschlussfassung über alle andern, durch das Gesetz oder die Statuten ihr vorbehaltenen, oder ihr durch den Vorstand zum Entscheid vorgelegten Geschäfte.

- 5.8. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Genossenschafftern, die auf zwei Jahre gewählt werden. Er vertritt die Genossenschaft rechtsgültig nach aussen und verpflichtet sie durch Kollektivunterschrift zu zweien von Präsident, Vizepräsident und Aktuar. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- 5.9. Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die dem Genossenschaftszweck entsprechen und durch die Statuten oder das Gesetz nicht zwingend der Generalversammlung zugewiesen sind.
- 5.10. Der Vorstand kann einzelne Geschäfte an Spezialkommissionen delegieren.
- 5.11. Der Vorstand wählt den Betriebsausschuss und die Betriebsleitung.
- 5.12. Der Betriebsausschuss besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern und wird auf zwei Jahre gewählt.
- 5.13. Der Betriebsausschuss übt die Aufsicht über die Werkstätten und die Institution aus, stellt das Personal ein und unterbreitet dem Vorstand Anträge über Neuanschaffungen oder Änderungen im Betrieb.
- 5.14. Die Revisionsstelle wird auf zwei Jahre gewählt. Sie prüft, ob die Betriebsrechnung und die Bilanz mit den Büchern übereinstimmen, ob die Bücher ordnungsgemäss geführt werden und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage den massgebenden Vorschriften entsprechend sachlich richtig ist. Sie hat der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag vorzulegen. (Art. 906-908 OR).

6. Rechnungswesen

- 6.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Jeweils mit dem 31. Dezember sind Buchhaltung und Rechnung der Genossenschaft abzuschliessen.
- 6.2. Die Jahresrechnung ist zwei Wochen vor der Generalversammlung auf der Verwaltung des ABA zur Einsichtnahme durch die Genossenschaffter aufzulegen.
- 6.3. Ein allfälliger Jahresüberschuss ist den Reserven zuzuweisen. Zuwendungen sind in der Regel der Hilfsstiftung des Arbeitsheimes zuzuweisen.

7. Auflösung und Liquidation

- 7.1. Statutenänderungen oder Auflösung und Liquidation der Genossenschaft können in der Generalversammlung beschlossen werden, in der wenigstens zwei Drittel der Stimmen sich dafür aussprechen. Wird die Auflösung beschlossen, so wird die Liquidation durch den Vorstand besorgt, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.
- 7.2. Das Liquidationsergebnis wird zunächst zur Rückzahlung der Genossenschaftsanteile verwendet. Sollte sich ein Überschuss über den Nennwert des Genossenschaftskapitals ergeben, so fällt er ähnlichen steuerbefreiten Institutionen mit gemeinnützigem Zweck zu.
- 7.3. Die vom Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen ausschliesslich im schweizerischen Handelsamtsblatt.

8. Vollziehungsbestimmungen

- 8.1. Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 4. Juli 1928. Genehmigt von der Generalversammlung am 15. Mai 1941 und revidiert durch Beschlüsse der Generalversammlung vom 11. Juni 1948, 21. Juni 1949, 1. Juli 1982 und 17. Juni 2010.

Amriswil, 17. Juni 2010

Der Präsident

Die Aktuarin:

Genossenschaft ABA Amriswil

Dr. J.P. Spring

C. Nussbaumer